

99129086261000

# Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129086261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Wasser, Gewässer und Boden (1170200), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html</a>
Teaser	Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage verpflichtet, diese anzumelden.
Volltext	<p>Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, diese anzumelden. Des Weiteren sind Sie als Betreiberin oder Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage verpflichtet, eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage anzumelden.</p> <p>Um die Trinkwasserqualität sicherzustellen, muss das Wasser zur Trinkwasserversorgung in regelmäßigen Abständen auf Verunreinigungen untersucht werden.</p> <p>Zur Festlegung der notwendigen Untersuchungen sowie der Untersuchungsintervalle müssen Sie Ihrem zuständigen Gesundheitsamt die (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung, wesentliche bauliche oder betriebstechnische Veränderungen oder der Übergang des Eigentums in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen mitteilen.</p> <p>Im Anschluss meldet sich das Gesundheitsamt bei</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	Betrieb / Inhaberschaft einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie melden Ihre Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage an.</p> <p>Nachdem Sie alle Angaben getätigt und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anmeldung.</p> <p>Ihr Gesundheitsamt wird sich zwecks einer Vor-Ort-Besichtigung Ihrer Wasserversorgungsanlage mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Sie müssen eine Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage vier Wochen vor (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums beim örtlichen Gesundheitsamt anmelden. Eine Stilllegung müssen Sie innerhalb von drei Tagen mitteilen. Sofern ein anzuzeigender Sachverhalt zu einem Zeitpunkt nach der vierwöchigen Frist erkannt wird, genügt eine unverzügliche Anzeige nach Kenntnisnahme. Ist der anzeigepflichtige Umstand bei mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahmen nachgeholt werden .
<b>weiterführende Informationen</b>	Detaillierte Informationen zur Trinkwasserversorgung aus eigenen Brunnen und Quellen finden Sie hier: <a href="https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen">https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen</a>
<b>Hinweise</b>	Im Anschluss an die Anzeige wird sich das zuständige

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung melden. Für die Begehung fallen Gebühren an.
<b>Rechtsbehelf</b>	Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme</li> <li>- jede Wasserversorgungsanlage und Nichttrinkwasseranlage muss angemeldet werden</li> <li>- ebenfalls Änderungen an Anlage oder Inhaber oder Inhaberin</li> <li>- keine Unterlagen notwendig</li> <li>- Gebühren fallen nicht an</li> <li>- Behörde meldet sich im Anschluss bezüglich Vor-Ort-Begehung</li> <li>- zuständige Behörde: zuständiges Gesundheitsamt</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<p>Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
<b>Ursprungsportal</b>	